

DB InfraGO AG
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart

z. Hd. Frau Julie Donner

18.08.2026

Stellungnahme der UNB zum Ersatzneubau der Bahnsteige Marbach West

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die DB InfraGO AG beabsichtigt 2027 die Erneuerung und Instandsetzung der Verkehrsstation Marbach West an der Strecke 4250 (Offenburg–Singen). Die Station verfügt über zwei rund 80 m lange Außenbahnsteige.

Aufgrund alters- und witterungsbedingter Schäden an den Bahnsteigoberflächen sowie des insgesamt erneuerungsbedürftigen Zustands der vorhandenen Ausstattung sollen die Bahnsteige instandgesetzt und Teile der Stationsausstattung erneuert bzw. zurückgebaut werden. Änderungen an den Gleisanlagen, der Bahnsteiggeometrie oder dem bestehenden Betriebszustand sind nicht vorgesehen.

540 m² unversiegelte Fläche werden temporär für die Bauarbeiten in Anspruch genommen. Unter anderem verläuft eine Baustraße durch das Vogelschutzgebiet „Baar“. Die DB InfraGO AG hat Unterlagen für eine Natura 2000-Vorprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Während der rund zweimonatigen Bauarbeiten, ist neben dem Bahnverkehr mit zusätzlichen Beunruhigungseffekten zu rechnen.

Auf Grundlage der vorgelegten artenschutzrechtlichen Untersuchung kann eine relevante Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegen für die innerhalb des Vogelschutzgebiets temporär durch die Baustraße beanspruchten Flächen sowie für deren unmittelbares Umfeld keine konkreten Brutnachweise vor. Dies ergibt sich sowohl aus den Untersuchungen des Vorhabenträgers als auch aus der Abfrage der Entwurfsdaten des Managementplans für das Vogelschutzgebiet.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets können daher ausgeschlossen werden.

BAURECHTS- UND NATURSCHUTZAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

DIENTSGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

LUCA MEHLHORN
ZIMMER-NR. 126
DURCHWAHL 07721 913-7618
TELEFAX 07721 913-8950
L.MEHLHORN@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900

INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8:00-11:30 UHR
DO NACHMITTAG 14:00-17:30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 8:00-14:00 UHR
DO 8:00-13:00 UHR
14:00-17:30 UHR
FR 8:00-11:30 UHR

FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-MI 8:00-11:30 UHR
DO 8:00-11:30 UHR
14:00-17:30 UHR
FR GESCHLOSSEN

Aufgrund der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und des nur kurzzeitig wirkenden Charakters des Vorhabens wird von keinem erheblichen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen.

Darüber hinaus liegt ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung des Ausgangszustands der temporär beanspruchten Flächen vor.

Um mögliche negative Auswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Das vorliegende Maßnahmenkonzept sowie die eingerichtete Baubegleitung sind gemäß „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ des Büro galaplan freiburg GmbH vom 05.08.2026 umzusetzen.
2. Ein von der der UNB vorliegenden Planung abweichendes Vorgehen ist im Hinblick auf ein mögliches Genehmigungserfordernis im Vorfeld erneut mit der UNB abzustimmen.
3. Erforderliche Baustellenbeleuchtungen sind insektenverträglich auszuwählen, vorzugsweise mit warmweißen Lichtfarben (≤ 3.000 K) und geringer UV-Emission. Durch geeignete Maßnahmen wie Abschirmungen oder Blenden ist sicherzustellen, dass die Beleuchtung nicht abseits der Baustellenflächen abstrahlt.
4. Die temporär für die Baustelleneinrichtung und Baustraße vorgesehenen Flächen sind im Jahr der Baudurchführung rechtzeitig vor Beginn der Vegetationsperiode zu mähen. Die Vegetation ist anschließend bis zur Einrichtung der Baustelle kurz zu halten. Hierdurch soll insbesondere eine Ansiedlung bzw. Nutzung der Flächen durch geschützte Tierarten vor Beginn der Bauarbeiten vermieden und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
5. Für die im Zuge des Vorhabens geplante Wiederherstellung des Ausgangszustands ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial und Saatgut zu verwenden. Es gelten hierbei die Vorgaben des § 40 BNatSchG. Aufgrund von Engpässen in der Verfügbarkeit sind Bestellungen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf einzuplanen.
6. Die im Zuge des Vorhabens zu erneuernden Wetterschutzhäuschen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen und technischen Standards so zu gestalten, dass das Risiko von Vogelkollisionen an transparenten oder spiegelnden Bauteilen wirksam minimiert wird. Insbesondere sind größere transparente oder stark spiegelnde Glasflächen durch geeignete, nachweislich wirksame Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Bei der Ausgestaltung sind beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, insbesondere der Publikation „*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*“ (Rössler et al. 2022, 3., überarbeitete Auflage), zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung und Einhaltung der in dieser Stellungnahme genannten Hinweise bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Bahnsteigsanierung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mehlhorn